

Weisung 202406005 vom 11.06.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202406005
Geschäftszeichen:	FGL 21 – II-1005
Gültig ab:	28.03.2024
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 5 SGB II wurden überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328](#)) zum 01.07.2023 sowie durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 27.03.2024 ([BGBl. 2024 Teil I Nr. 107](#)) zum 28.03.2024 war die Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 5 SGB II erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die unten aufgeführten genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasste Fachliche Weisungen zu § 5 SGB II.

Wesentliche Änderungen:

- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328](#)): § 5 Absatz 5 geändert und in Kraft ab 01.07.2023.
- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 27.03.2024 ([BGBl. 2024 Teil I Nr. 107](#)): § 5 Absatz 5 geändert und in Kraft ab 28.03.2024.
- Rz. 5.6: Klarstellung der Ausführungen betreffend das Verhältnis eines Anspruches auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II, wenn die Betroffenen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind.
- Rz. 5.7: Korrektur des rechtlichen Verweises sowie klarstellende Differenzierung zwischen Erreichen der Altersgrenze und Erwerbsminderung.
- Rz. 5.10: Klarstellende Ausführungen zur Antragstellung durch die Grundsicherungsstelle.
- Rz. 5.16: Ergänzender Hinweis die Ablehnung von Unterhaltsvorschuss betreffend.
- Redaktionelle Überarbeitung.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen wurden im [Internet](#) veröffentlicht.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift